

**Satzung
der Gemeinde Ismaning
über die
Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis
- Kostensatzung -**

Die Gemeinde Ismaning erlässt aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl S. 150), folgende Satzung:

**§ 1
Kostenerhebung**

Die Gemeinde Ismaning erhebt für die Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis zweitausendfünfhundert Euro.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Ismaning, 27. März 2014

GEMEINDE ISMANING

gez. Michael Sedlmair
Erster Bürgermeister